

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



REGLEMENT ZUM VERFAHREN BEI REGLEMENTSÄNDERUNGEN (REGLKO-REGLEMENT)

SWISS EQUESTRIAN

Stand 01.01.2025

REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

Art 8.3. der Statuten vom 1. Januar 2022

Sowie

Art. 10.4. und 13. des Organisationsreglements vom 25. November 2024

Auftrag der REGLKO

- Die REGLKO nimmt die Anträge für Reglementsänderungen von den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen sowie allfällige Generalreglementsänderungsanträge von den Antragsberechtigten entgegen.
- Die REGLKO analysiert die Anträge auf Reglementsänderungen, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang mit den rechtlichen, veterinarmedizinischen, ethischen und pferdewohlbezogenen Fragen übereinstimmen und dass die Änderungen im Rahmen der Statuten, Strategie und Entwicklung von Swiss Equestrian liegen.
- Die REGLKO nimmt bei Unstimmigkeiten / Unklarheiten Rücksprache mit den Antragsstellenden. Die REGLKO kann Vertretungen der entsprechenden FAKO zur REGLKO Sitzung einladen, um Unklarheiten direkt zu besprechen.
- Die REGLKO übermittelt dem Technischen Komitee der betreffenden Disziplin ihre begründeten Empfehlungen zur Bestätigung oder Ablehnung der beantragten Änderungen.
- Die REGLKO entscheidet, ob es sich bei der beantragten Änderung um eine Anpassung im Reglement, in den Richtlinien oder um ein Projekt handelt.
- Die REGLKO definiert, was eine ordentliche oder dringliche Änderung ist.
- Die REGLKO leitet ihre Anmerkungen an die zuständigen Technischen Komitees weiter, damit diese über die Reglemente entscheiden und sie fertigstellen können.
- Die REGLKO übermittelt ihre Bemerkungen und Empfehlungen via Geschäftsführer:in von Swiss Equestrian ebenfalls dem Vorstand von Swiss Equestrian, damit dieser zuhanden der TK konsultativ Stellung nehmen kann.
- Für die das Generalreglement betreffenden Anträge gibt sie eine Empfehlung zu Handen des Vorstandes ab.

I. Definitionen und Zuständigkeiten

Antragsstellende:

Mitgliederverbände, Vorstand, Technische Komitees der Disziplinen sowie Mitglieder der Reglementscommission können ihre Anträge bei der Fachkommissionen Reglemente der entsprechenden Disziplin einreichen.

FAKO:

Die Fachkommissionen Reglemente der einzelnen Disziplinen setzen sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen Disziplin, der oder die die Kommission leitet, sowie je einer Vertretung der fünf Regionalverbände. Zusätzlich werden Vertretungen von weiteren durch das Reglement betroffenen Mitgliederverbände oder Fachpersonen eingeladen (maximal zwei Expertinnen oder Experten).

Die Aufgabe der Fachkommission ist es, zu den Änderungsanträgen Stellung zu nehmen (Befürworten oder Ablehnen). Sie kann auch kommentieren, ob sie der Meinung ist, dass die beantragte Änderung eine Anpassung des Reglements, einer Richtlinie oder eines Projektes ist. Diese Bemerkungen werden an die REGKLO weitergeleitet. Zusätzlich gibt die FAKO eine Empfehlung ab, ob es sich um eine ordentliche oder dringliche Anpassung handelt.

II. Ablaufschema

Ablauf (siehe Anhang 1)

Der Reglementanpassungsprozess definiert sich wie folgt:

- Die Antragsstellenden reichen ihre Anpassungsanträge bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer von Swiss Equestrian ein;
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet diese an die entsprechenden FAKOs weiter; Parallel dazu schickt er sie an den Vorstand, damit dieser die gewünschten Änderungen bereits zur Kenntnis nehmen kann.
- Die FAKO kommentiert die Anträge auf Reglementsänderungen. Zusätzlich zu den Kommentaren, die sie abgibt, empfiehlt sie, ob eine Änderung ordentlich oder dringlich ist. Außerdem empfiehlt sie, ob es sich bei dem gestellten Antrag um eine Reglementsänderung oder eine Änderung einer Richtlinie handelt;
- Die Dokumente werden von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer an die REGKLO weitergeleitet, die die verschiedenen Vorschläge beurteilt und kommentiert;
- Die Dokumente werden von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer zur konsultativen Stellungnahme an den Vorstand und die TK direkt weitergeleitet. Die TK analysieren alle eingegangenen Kommentare und Empfehlungen und verabschieden die Reglemente;
- Die Kommunikation über die neuen Reglemente erfolgt durch die Geschäftsstelle von Swiss Equestrian.

Die Anpassung der Richtlinien erfolgt über die FAKO und wird von den TK validiert. Die REGKLO und/oder der Vorstand können auf Wunsch der TK konsultativ hinzugezogen werden. Die Reglemente der Disziplinen werden alle vier Jahre im selben Rhythmus wie die der FEI geändert, die Richtlinien alle zwei Jahre. Projekte können jedes Jahr für eine Dauer von maximal zwei Jahren eingeführt werden. Danach müssen sie entweder validiert und in ein Reglement oder eine Richtlinie überführt oder aufgegeben werden. Dringende Anträge auf Änderungen von Reglementen oder Richtlinien können jederzeit gestellt werden.

Reglementscommission Swiss Equestrian (REGLKO)

Die oder der Vorsitzende der Reglementscommission kann den Antrag einem Mitglied der Reglementscommission zur Bearbeitung und Vorbereitung zuhanden der Reglementscommission übergeben. Ansonsten haben sich alle Kommissionsmitglieder anhand der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer versandten Unterlagen auf die nächste Sitzung vorzubereiten.

Im Normalfall tagt die Reglementscommission zwischen Mitte August und Anfang September. Ordentliche Anträge werden an der nächsten Sitzung der Reglementscommission traktandiert:

- a) Der Antrag ist einfach und klar und das offizielle Formular Swiss Equestrian wurde vollständig und korrekt ausgefüllt. Er kann durch die Reglementscommission endgültig behandelt werden.
- b) Kann der Antrag durch die Reglementscommission nicht endgültig abgehandelt werden, wird er zur Weiterbearbeitung zurückgestellt. Spezialist:innen (z.B. Mitglieder der Technischen Komitees oder Fachverantwortliche der Disziplinen, Jurist:innen, usw.) werden beratend beigezogen. Der Antragstellende wird gegebenenfalls in die Beratungen miteinbezogen.
- c) Unvollständige oder verspätete Anträge werden zurückgewiesen.

Bei Grundsatzfragen müssen die Mitglieder der Reglementscommission in dieser Phase mit ihren eigenen Verbänden, welche sie repräsentieren, ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Wie und wann das geschieht, bleibt den Mitgliedern der REGLKO überlassen, sie vertreten die Meinung der von ihnen repräsentierten Verbände.

Ein Antrag auf Änderung des Generalreglementes wird mit begründeter Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung und unter Angabe des Abstimmungsresultates innerhalb der Reglementscommission an den Vorstand überwiesen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf ordentliche oder dringliche Änderung des Generalreglementes abschliessend.

Die Entscheide der Reglementscommission werden dem Antragstellenden und den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen zur Kenntnis gebracht. Die Kommentare und Entscheidungen der REGLKO werden zur abschliessenden Beurteilung an das Technische Komitee der jeweiligen Disziplin übermittelt.

1. Über jeden dringlichen Antrag muss innerhalb von 2 Monaten entschieden werden. Er muss dringlich gemäss Artikel 13 des Organisationsreglements sein, damit er behandelt wird. Für Generalrevisionen der Reglemente muss ein spezieller Zeitplan in Absprache mit der REGLKO und dem Vorstand erstellt werden.
2. Die Reglementsänderung wird normal vom Vorstand bzw. von der Reglementscommission per 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

Ist die Reglementsänderung dringlich (gemäss Ziff. 13 des Organisationsreglements), wird die ausserordentliche Reglementsänderung von der Reglementscommission bzw. dem Vorstand (GR) sofort in Kraft gesetzt.

3. Bei Anträgen von besonderer Tragweite kann der Vorstand bzw. die Reglementscommission eine zusätzliche Vernehmlassung veranlassen und den Entscheid zurückstellen.

III. Rekursrecht

Der Entscheid des Vorstandes bzw. der Technischen Komitees ist definitiv.

IV. Information

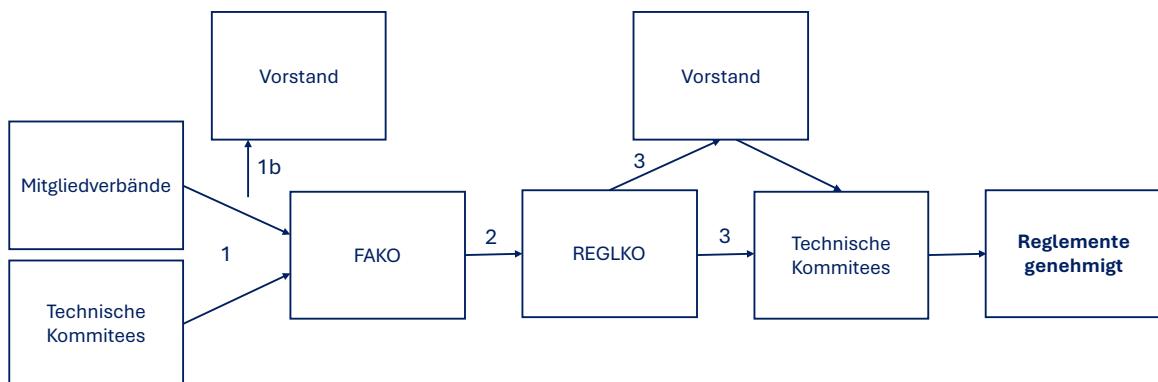
- Der Verfassende des Antrages wird über den Vorstandsbeschluss bzw. über den Beschluss des Technischen Komitees informiert.
- Die genehmigten Reglementsänderungen müssen in die Ausbildungskurse für Offizielle, die allgemein im Herbst stattfinden, einfließen.
- Die genehmigten Reglementsänderungen, die grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten, werden von der Geschäftsstelle, wenn möglich, im Oktober publiziert.

V. Inkraftsetzung

Die Revision des REGLKO-Reglements wurde am 25. November 2024 vom Vorstand genehmigt und ersetzt sämtliche bisherige Fassungen. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

ANHANG 1 - Details zum Reglementsanpassungsprozess

1 Reglementsänderungsprozess: Reglemente der Disziplinen



2 Definition Reglemente, Richtlinien und Projekte

Es gibt drei Arten von Erlassen:

- Die Reglemente der Disziplinen
- Die Richtlinien der Disziplinen
- Die Projekte der Disziplinen

Die Technischen Kommittees der jeweiligen Disziplinen sind dafür zuständig, in den Disziplinreglementen festzulegen, welche Bestimmungen im Reglement, durch eine Richtlinie und als Projekt geregelt werden

2.1 Reglemente der Disziplinen

In den Reglementen sollen unter anderem die Teilnahmebedingungen an Veranstaltungen, die sportlichen und technischen Regeln von Veranstaltungen, die Rolle der Offiziellen, die Bedingungen für die Organisation einer Veranstaltung, die Verhaltensweisen und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln festgelegt werden.

2.2 Richtlinien der Disziplinen

In den Richtlinien werden die Weisungen für die einzelnen Disziplinen zusammengefasst. Dabei handelt es sich entweder um Empfehlungen, Ausführungsbestimmungen oder um technische Daten (Guidelines), die bei bestimmten Turnieren oder Prüfungen gelten. Die Richtlinien können auch Informationen zu bestimmten Turnieren oder Serien enthalten, welche Gebisse oder Materialien erlaubt sind, wie eine Lektion zu beurteilen ist etc.

Es muss zwingend im Reglement auf die Richtlinien hingewiesen werden und im Reglement definiert sein, welche Bestimmungen in einer Richtlinie geregelt werden müssen.

2.3 Projekte der Disziplinen

Der letztgenannte Erlass, das Projekt, kann verwendet werden, wenn eine Disziplin zum Beispiel eine Pilotphase mit einem neuen Konzept durchführt. Dieses Projekt wird von der Disziplin beschrieben und „reglementiert“ und kann nach dessen Genehmigung in der Form einer „Pilotphase“ maximal zwei Jahre lang getestet werden. Danach wird es

vom TK und der FAKO beurteilt, um zu sehen, ob es in ein Regelwerk aufgenommen werden soll. Wenn dies der Fall ist, durchläuft es den regulären Änderungsprozess.

3 Anpassungen

Es gibt zwei Arten von Reglementsänderungen: je nach Qualifizierung wird eine Anpassung im klassischen Rhythmus durchgeführt oder sie muss sofort durchgeführt werden.

3.1 Reglement

Ordentliche Anpassungen – 4 Jahre

Hierbei handelt es sich um Änderungen klassischer Reglemente, die nicht dringlich sind und bei der nächsten vollständigen Überarbeitung des betreffenden Erlasses berücksichtigt werden können. Diese Änderungen werden alle vier Jahre vorgenommen.

Dringliche Anpassungen – laufend möglich

Hierbei handelt es sich um dringliche Anpassungen. Diese können zum Beispiel aufgrund von Änderungen der FEI-Reglemente, des Tierschutzgesetzes, eines anderen relevanten Bundesgesetzes, aufgrund einer Vorgabe von Swiss Olympic oder aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. Die möglichen Gründe sind im Organisationsreglement klar definiert. Diese Änderungen umfassen solche, die sofort, innerhalb von höchstens zwei Monaten, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist das Verfahren vereinfacht, da die Änderung vom TK formuliert und an die REGLKO weitergeleitet wird, diese beurteilt, ob es sich um eine dringliche Änderung handelt. Der Vorstand wird dazu in einem Vernehmlassungsverfahren ebenfalls eingebunden.

3.2 Richtlinien

Ordentliche Anpassungen – 2 Jahre

Die Anpassung der Richtlinien wird alle zwei Jahre durchgeführt. Der Prozess wird vereinfacht, da die Änderungen in Absprache zwischen der FAKO und der TK vorgenommen werden. Die REGLKO und/oder der Vorstand können auf Wunsch der TK konsultativ hinzugezogen werden.

Dringliche Anpassungen – laufend möglich

Hierbei handelt es sich um dringliche Anpassungen. Diese können zum Beispiel aufgrund von Änderungen der FEI-Reglemente, des Tierschutzgesetzes, eines anderen relevanten Bundesgesetzes, aufgrund einer Vorgabe von Swiss Olympic oder aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. Die möglichen Gründe sind im Organisationsreglement klar definiert. Diese Änderungen umfassen solche, die sofort, innerhalb von höchstens zwei Monaten, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist das Verfahren vereinfacht, da die Änderung von der FAKO und TK formuliert sind. Die REGLKO und/oder der Vorstand können auf Wunsch der TK konsultativ hinzugezogen werden.

3.3 Projekte

Projekte können jedes Jahr eingegeben werden. Eine Pilotphase dauert maximal zwei Jahre. Im Anschluss daran kann die TK einen Antrag auf Ergänzung der Reglemente oder der Richtlinien stellen. Danach wird der Validierungsprozess verwendet.

3.4 Änderungen gemäss FEI Kalender

Um dem Rhythmus der vollständigen Revisionen der FEI zu entsprechen, werden die Reglemente der Disziplinen wie folgt geändert:

Änderungen in 2025 für 01.01.2026: Springen, CC, Fahren, Voltige

Änderungen in 2026 für 01.01.2027: Dressur, Para-Dressur

Änderungen in 2027 für 01.01.2028: Reining, Endurance, Vierkampf

Im Anschluss daran beginnt der Zyklus von neuem.

4 Zeitplan

Der Zeitplan innerhalb eines Jahres sieht wie folgt aus:

- 01.01 bis 15.06.: Eingabe Mitgliederverbände und TK an den CEO
- 15.06 bis 05.08: Analyse und Rückmeldungen FAKO an REGLKO
- 05.08 bis 30.08: Analyse und Rückmeldungen REGLKO an TK und Vorstand (Sitzung REGLKO während der letzten August-Woche)
- 30.08 bis 09.09: Analyse und Rückmeldungen Vorstand an TK
- 09.09 bis 10.10: Analyse und Verabschiedung Reglemente durch TK
- 10.10 bis 30.10: Anpassung und Übersetzung der Dokumente durch GS
- 01.11: Publikation neue Reglemente
- 01.01: In Kraft treten der neuen Reglemente